



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Mittwoch, den 20. Januar 2016

Nr. 01/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 1

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten) Seite 2

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten) Seite 3

Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Altanliegerproblematik..... Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 24.02.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 21.01.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Erweiterter Hauptausschuss:**
am 27.01.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 08.02.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 14.03.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 02.03.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im **öffentlichen Teil** der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

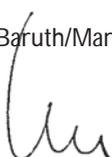
- 15/073** Beschluss zur Billigung des Entwurfs der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ und Freigabe zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 15/084** Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark
- 15/085** Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark
- 15/089MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage über über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015
- 15/090** Beschluss zur Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung - Herstellung barrierefreier Zugang Bahnhof Baruth

Im **nichtöffentlichen Teil** der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/091** Beschluss über eine Neueinstellung
- 15/092** Beschluss zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages – barrierefreier Zugang zum Bahnhof Baruth/Mark

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 17.12.2015


gez. Ilk
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten) vom 17. 12. 2015

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 16. 12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

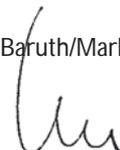
§ 7 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

"Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2004 in Kraft."

Art. 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 17.12. 2015


Ilk
Bürgermeister

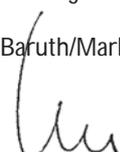


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten) vom 17. 12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 17.12. 2015


Ilk
Bürgermeister



**1. Änderungssatzung zur Satzung über den
Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse
im Bereich der zentralen öffentlichen
Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark
(Satzung über den Ersatz der
Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten)
vom 17. 12. 2015**

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), und der §§1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 16. 12. 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

§ 7 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2004 in Kraft.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 17.12.2015


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten) vom 17. 12. 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 17.12.2015


Ilk
Bürgermeister



**Bekanntmachung der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
zur Altanliegerproblematik**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 12. November 2015 zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg mit der Begründung aufgehoben, dass die Anwendung der seit dem 01. Februar 2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den zu entscheidenden Fällen eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung entfaltet.

Alle Gerichte hatten bisher die Beitragserhebung für rechtmäßig erachtet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet **für die entschiedenen Fälle**, dass das OVG Berlin-Brandenburg neu entscheiden muss. Es ergeben sich allgemein aber weitreichende Konsequenzen.

Die Entscheidung führt dazu, dass in den allermeisten Fällen in Brandenburg die sog. Altanlieger nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden dürfen.

Aus diesem Grund werden wir prüfen, wie im Fall der Beitragserhebungen im Bereich des Eigenbetriebes WABAU weiter zu verfahren ist. Da gegenwärtig noch nicht abzusehen ist, ob und wie die Gesetzesgrundlage und die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg angepasst werden, müssen wir diese Entwicklung sowie evtl. Beschlüsse der Politik und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht für notwendige Kreditaufnahme abwarten. Daher habe ich mit sofortiger Wirkung angewiesen, sämtliche Zahlungsforderungen auszusetzen.

Sollte es zur Rückzahlung von Beiträgen für die Altanlieger kommen, gibt es aus heutiger Sicht zwei Möglichkeiten.

1. Es werden die Trinkwasserbeiträge für die Altanlieger zurückgezahlt, egal ob die Bescheide bestandskräftig sind oder nicht und eine sogenannte gesplittete Gebühr eingeführt. Das bedeutet, dass die Grundstücke, die keine Beiträge gezahlt haben, zukünftig sehr viel höhere Gebühren zahlen müssen. Die anderen Grundstücke die Beiträge gezahlt haben, werden eine entsprechend niedrigere Trinkwassergebühren bezahlen.
2. Es werden **alle** Trinkwasserbeiträge zurückgezahlt und entsprechend hohe Trinkwassergebühren erhoben.

Auf Grund der gegenwärtigen Situation und da noch keine Rechtssicherheit besteht, können Anfragen und Anträge zur Rückerstattung von Beiträgen derzeit nicht bearbeitet werden.

Wir werden auf unserer Internetseite und im Amtsblatt über entsprechende Entscheidungen unverzüglich berichten.

gez. Zierath
Werkleiter

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:

Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- Redaktion Amtsblatt:

Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,

E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- Redaktion Stadtblatt:

Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,

E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- Verlag und Herstellung:

Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,

Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.02.16,
Erscheinung: 19.02.16**